

**719/A XXI.GP**

---

Eingelangt am: 13.06.2002

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde

betreffend Restitutionsbestimmungen und Stiftung Leopold

In der Privatstiftung Leopold befinden sich Objekte, die während der NS-Zeit ihren EigentümerInnen unrechtmäßig entzogen worden sind. Obwohl die Stiftung Leopold ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde, gibt es derzeit keine rechtliche Möglichkeit, den Stiftungsvorstand zur Restitution arisierter Kunstwerke zu veranlassen. Laut Stiftungsvertrag zahlt die Republik Österreich an die Stiftung Leopold in jährlichen Raten einen Betrag von insgesamt 160 Mio. Euro. Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Annahme, dass die in die Privatstiftung Leopold eingebrachten Kunstgegenstände bezüglich ihrer Provenienz als unbedenklich einzustufen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. In den vergangenen Jahren sind nun bekanntermaßen einige Fälle von Bildern mit bedenklicher Provenienz bekannt geworden (z.B. Schiele, Egger-Lienz). Es ist daher davon auszugehen, dass die Geschäftsgrundlage sich wesentlich geändert hat.

Das Restitutionsgesetz bezieht sich nur auf Kunstgegenstände, die während der Jahre 1938 bis 1945 in öffentliches Eigentum gelangt sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird aufgefordert, aufgrund der geänderten Geschäftsgrundlage alle erforderlichen rechtlichen Schritte zu setzen, damit die Zahlungen an die Stiftung Leopold bis zur Restitution aller nicht rechtmässig im Besitz der Stiftung Leopold befindlichen Objekte, ausgesetzt werden können. Andernfalls soll die Gesamtzahlung der Republik an die Stiftung um den Wert der betroffenen Objekte vermindert werden.
2. Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird aufgefordert, eine Gesetzesänderung der Restitutionsbestimmungen mit folgendem Inhalt vorzulegen: auch Gegenstände, die nach 1945 in öffentlichen Besitz gelangt sind, sollen restituiert werden.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Kulturausschuß vorgeschlagen.*